

> Muster- Friedhofsordnung

Stabsabteilung Recht,
Bistum Hildesheim

Vorbemerkungen zur Verwendung der Musterfriedhofsordnung

Das Muster ist im Wortlaut zu übernehmen

- Den Friedhofsverwaltungen soll durch das Muster Arbeit abgenommen und erleichtert werden.
- Erstellung der Ordnung und Prüfung der Ordnung sollen auf diesem Wege effektiv und zeitsparend möglich sein.
- Das Muster wird laufend angepasst an neue Rechtsprechung und Gesetzesänderungen.

Änderungen dürfen nur dort gemacht werden, wo sie aufgrund Besonderheiten des jeweiligen Friedhofes erforderlich sind bzw. vorgegeben sind

- Grau unterlegte Stellen müssen angepasst werden.
- Wenn es z. B. bestimmte Grabarten auf Ihrem Friedhof nicht gibt oder Sie nicht über eine Leichenhalle verfügen.
- Werden zu viele nicht erforderliche Änderungen vorgenommen, behalten wir uns vor die Prüfung und kirchenoberliche Genehmigung abzulehnen.

Erläuterungen zu den Vorschriften und Alternative Formulierungsvorschläge finden Sie in der rechten Randspalte.

**Lesen Sie sich zu Beginn in die Thematik ein.
Ziehen Sie das Kapitel „Friedhofsrecht“ aus der Broschüre „Alles, was Recht ist“ der Stabsabteilung Recht heran.**

FRIEDHOFSORDNUNG der katholischen Pfarrgemeinde

..... 1
in 2

INHALTSVERZEICHNIS 3

FRIEDHOFSORDNUNG

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Friedhofsverwaltung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Amtliche Handlungen
- § 7 - Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Bestattungstermine
- § 9 - Beschaffenheit der Särgе und Urnen
- § 10 - Grabaushebungen
- § 11 - Ruhezeiten
- § 12 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 - Nutzungsrechte
- § 14 - Arten und Mindestgrößen der Gräber
- § 15 - Erdreihengrabstätten
- § 16 - Erdwahlgrabstätten

- § 17 - Urnengrabstätten
- § 18 - Einheitlich gestaltete Grabstätten
- § 19 - Verzeichnis der Grabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 - Gestaltungs- und Belegungsplan
- § 21 - Grabgestaltung
- § 22 - Herrichtung und Pflege der Grabstätten
- § 23 - Grabmale
- § 24 - Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen
- § 25 - Leichenhalle
- § 26 - Trauerfeiern

VI. Schlussvorschriften

- § 27 - Außerdienststellung und Entwidmung
- § 28 - Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten
- § 29 - Haftung der Kirchengemeinde
- § 30 - Veröffentlichung und Inkrafttreten

1 Bitte tragen Sie hier den vollständigen Namen der Pfarrgemeinde ein.

2 An dieser Stelle ist der Ort einzutragen, in welchem der Friedhof gelegen ist. Dies verdeutlicht den Geltungsbereich. Bitte beachten Sie: Soll die Ordnung bei mehreren Friedhöfen in einer Stadt/einem Ort nur für einen bestimmten Teil gelten, dann an dieser Stelle bitte auch den Ortsteil eintragen.

3 Die Musterordnung folgt in sich einem logischen Aufbau. Paragraphen verweisen teilweise aufeinander. Die Reihenfolge der Abschnitte und Paragraphen ist daher beizubehalten.

FRIEDHOFSORDNUNG der katholischen Pfarrgemeinde

..... in¹ ①

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in Verbindung mit dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Diözese Hildesheim vom 01.05.2016 hat der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde am ... die nachfolgende Friedhofsordnung beschlossen.

②

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof/ die Friedhöfe der katholischen Pfarrgemeinde ... in dem Ortsteil/den Ortsteilen ..., ... und ... Zur Einrichtung gehören die Friedhofskapelle(n) und die Sonderflächen für Ehrengräber. ③

§ 2 – Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. ④ 1 und 3 BestattG, die bei ihrem Ableben ihren Erstwohnsitz in dem jeweiligen Ortsteil / in der in § 1 genannten Pfarrgemeinde hatten, deren Ehegatten, deren auf dem Gebiet des jeweiligen Ortsteils / der Pfarrgemeinde wohnenden Abkömmlingen oder denen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Gemeindeangehörige, die sich bei ihrem Ableben in einem Alten- oder Pflegeheim außerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereiches befanden, haben das Recht auf dem Friedhof bestattet zu werden. ⑥ Die Bestattung anderer als in Satz 1 und 2 genannter Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.
- (2) Jeder hat das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe, des Gebets, der Verkündigung der christlichen Botschaft und der Besinnung zum Zwecke des Totengedenkens aufzusuchen.

§ 3 – Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof wird vom Kirchenvorstand verwaltet. Er kann die Wahrnehmung der laufenden Friedhofsverwaltung unter Einhaltung kirchenrechtlicher Regelungen einem besonderen Ausschuss des Kirchenvorstandes oder einer Verwaltungsstelle übertragen. ⑥
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung und nach allgemeinem und diözesanem kirchlichen Recht.
- (3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung eines Grabnutzungsrechts, einer Genehmigung oder der Gestaltung von Grabmalen, der Zulassung von Gewerbetreibenden, einer Maßnahme der Friedhofsverwaltung sowie mit der Gebührenerhebung dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert werden. ⑦
- (4) Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und für Verwaltungshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren werden durch Leistungsbescheid festgesetzt (vgl. § 13 Abs. 4 BestattG). ⑧

① Tragen Sie die jeweiligen Informationen entsprechend Seite 2 hier ein.

② Tragen Sie hier das Datum der Kirchenvorstandssitzung ein, an welcher die neue Ordnung beschlossen worden ist.

③ Bitte tragen Sie hier die genaue Anschrift des Friedhofes ein. Wenn Sie können, empfiehlt sich die Eintragung von Flur und Gemarkung. Für den Geltungsbereich ist eine möglichst genaue Beschreibung des Territoriums erforderlich, auf welchem die Ordnung gelten soll.

Befinden sich auf dem Friedhof keine Friedhofskapelle bzw. Ehrengräber, können Sie den Satz/Teilsatz streichen.

④ Die Musterordnung enthält bewusst keine weiterführenden Regelungen zur Thematik der Beisetzung von Tot- und Ungeborenen. An dieser Stelle genügt der Verweis auf das BestattG. Dort finden sich alle wichtigen Regelungen und bei einer Änderung der Rechtslage oder Rechtsprechung muss keine Anpassung der Friedhofsordnungen vorgenommen werden. Bitte verzichten Sie auf das Einfügen gesonderter Absätze zu dieser Thematik. Durch den Verweis ist dies bereits geschehen.

⑤ Diese Formulierung ist optional. Wir empfehlen ihre Beibehaltung. Viele ältere Menschen müssen ihre Heimatgemeinde verlassen, um angemessen gepflegt zu werden, wünschen jedoch eine Beisetzung in ihrer ehemaligen Gemeinde. Durch diese Formulierung kann dies sichergestellt werden.

⑥ Regelungen finden sich im Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) und der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GaKi). Abrufbar auf der Homepage der Stabsabteilung Recht unter <https://www.bistum-hildesheim.de/bistum/organisation/generalvikariat/stabsabteilung-recht/dokumente/>

⑦ Bitte beachten Sie die Ordnung zum Datenschutz auf Friedhöfen.

⑧ Dieser Absatz bildet die Grundlage jeglicher Gebührenerhebung im Zusammenhang mit der Benutzung des Friedhofes. Ohne diesen Absatz in Verbindung mit einer gültigen Gebührenordnung können Sie keine Gebühren erheben.

¹Nur die grau unterlegten Passagen dürfen bearbeitet werden!

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zeiten untersagen. Diese Zeiten werden auf dem Friedhof bekannt gegeben.

§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen oder Handlungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die katholische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, Schubkarren, Rollatoren sowie Leichenwagen und Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) mit Ausnahme von Gedenkzetteln/-schriften und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - e) während einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) zu spielen, zu lärmern, alkoholische Getränke zu trinken oder zu rauchen,
 - i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
- (3) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (4) Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer der Ordnung auf dem Friedhof zuwiderhandelt oder Weisungen aufsichtsführender Personen nicht befolgt, wird vom Friedhof verwiesen.

§ 6 – Amtliche Handlungen

- (1) Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem*der jeweiligen leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit vorher zu beantragender Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren, soweit christliche Wertvorstellungen nicht verletzt werden.
- (2) Totengedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalls abgehalten werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 7 – Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestattungsunternehmer*innen, Bildhauer*innen, Steinmetzer*innen und Gärtner*innen bedürfen für die Ausübung ihrer Berufe auf dem Friedhof der Einwilligung (Zustimmung) des Kirchenvorstandes. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der vorgenannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

1 Dies bezieht sich auf Dritte. Die Trauergemeinde kann selbstverständlich während der Beisetzung selbst oder durch eine*n Fotografin/Fotografen Fotos anfertigen lassen.

2 Es kann sinnvoll sein, den Gewerbetreibenden die Zulassung schriftlich mitzuteilen. Dies kann mittels einer Urkunde geschehen oder eines Schreibens. Hinterlegen Sie diese schriftliche Zulassung. Wichtig ist dabei, dass darauf verwiesen wird, dass die Gewerbetreibenden die Bestimmungen der Friedhofsordnung einhalten müssen. Sie können sich hier einen Vordruck anfertigen, den Sie bei Bedarf heranziehen.

- (2) Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Kirchenvorstand kann die Zulassung davon abhängig machen, dass eine entsprechende Berufsausbildung und ein für die Ausführung der Tätigkeit ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen werden. **1**
- (3) Die Zulassung wird widerruflich erteilt; ihr können Auflagen, Befristungen und Bedingungen beigefügt werden. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender wiederholt oder erheblich gegen die Friedhofssatzung verstößt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht gefährden, behindern oder stören. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach der Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, bei einer Unterbrechung der Tageszeit so herzurichten, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfälle sind vom Gewerbetreibenden außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Gewerblich benutzte Geräte dürfen nicht an der Wasserentnahmestelle des Friedhofs gereinigt werden. **2**
- (5) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 – Bestattungstermine

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todes im Pfarrbüro der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen.
- (2) Bestattungen sind beim Pfarrbüro, welches den Zeitpunkt der Bestattung – soweit möglich im Einvernehmen mit der anmeldenden Person – festsetzt, anzumelden. **3**

§ 9 – Beschaffenheit der Säрге und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen auf dem Friedhof möglich. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen dürfen nur aus einem biologisch abbaubaren Material bestehen, das innerhalb der Ruhefrist vergeht. § 13 Absatz 7 BestattG gilt entsprechend; die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig; dies gilt nicht für Sargbeschläge. **4**
- (2) Leichen, Säрге, Sargausstattungen und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Die Leichenbekleidung soll ebenfalls nur aus kunststofffreien Materialien bestehen. **5**
- (3) Die Säрге für Ungeborene, Fehlgeborene und Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 1,1 m lang, 0,5 m hoch und im Mittelmaß 0,5 m breit sein; für Verstorbene über dem 5. Lebensjahr höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit. In begründeten Ausnahmefällen können größere Sargabmessungen zugelassen werden.

1 Bitte beachten Sie, dass Sie die Zuverlässigkeit überprüfen müssen. Lassen Sie sich bei neuen Gewerbetreibenden alle erforderlichen Nachweise geben und dokumentieren Sie dies. Sie können auch in regelmäßigen Abständen aktuelle Nachweise verlangen (z.B. alle 5 oder 10 Jahre).

2 Es gibt vereinzelte Urteile, die das pauschale Untersagen der Abfallentsorgung auf dem Friedhof für Gewerbetreibende für rechtswidrig halten. Die Gerichte argumentieren, dass beispielsweise bei Friedhofsgärtnern, die die Grabpflege für Nutzungsberechtigte durchführen, nicht nachvollziehbar sei, warum sie die Abfälle nicht auf dem Friedhof entsorgen dürfen, wenngleich die Nutzungsberechtigten selbst dieselben Abfälle entsorgen dürften. Da es hierzu noch keine abschließende höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, bleibt die Regelung zunächst bestehen.

3 Sollte bei Ihnen in der Gemeinde der Ablauf in der Praxis anders laufen, sprechen Sie uns gerne an und wir finden gemeinsam eine geeignete Formulierung.

4 Sofern nicht bzw. schlecht abbaubares Material verwendet wird, führt dies zu Problemen im Verwesungsprozess (sog. Wachsleichenproblematik). Das BestattG sieht zudem vor, dass biologisch abbaubare Materialien zu verwenden sind. Hier sollte eine schriftliche Bestätigung eingeholt werden, dass derartige Stoffe nicht verwendet wurden. Diese könnte entweder von den Nutzungsberechtigten oder alternativ vom Bestatter eingereicht werden. Der Vordruck einer solchen Bestätigung sollte vorgehalten werden.

5 s.o.

- (4) Müssen Särge verwendet werden, welche die in Abs. 3 angegebenen Maße überschreiten, so ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (5) Eine Aschenkapsel darf nur in einer Urne beigesetzt werden, die aus biologisch abbaubarem Material hergestellt und nicht geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 10 – Grabaushebungen

Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt. **1**

§ 11 – Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt **20 Jahre²**, die der Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, der Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g sowie der Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g **20 Jahre³**. **2**
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

§ 12 – Umbettungen

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, abgesehen von Fällen richterlicher Anordnung, der Einwilligung des Kirchenvorstandes. Diese wird nur aus wichtigem Grund erteilt; in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei einem dringenden öffentlichen Interesse. **3**
- (3) Umbettung von Leichen und Aschen nach Ablauf der Ruhezeit bedürfen der Einwilligung des Kirchenvorstandes. **4**
- (4) Die Einwilligung nach Absatz 2 kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Umbettungen aus einem Erd- oder Urnenreihengrab in ein anderes Erd- oder Urnenreihengrab des Friedhofes sind unzulässig. **5**
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der*die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (6) Alle Umbettungen werden nur von Beauftragten oder Bediensteten der Kirchengemeinde auf Kosten der antragstellenden Person durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Der*die Antragsteller*in haftet für Schäden, die bei Durchführung der Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die Rückerstattung bereits gezahlter Friedhofsgebühren ist ausgeschlossen. **6**

IV. Grabstätten

§ 13 – Nutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Durch die Vergabe einer Grabstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht nach dieser Ordnung begründet. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Be-

1 Beachten Sie:
Lassen Sie diese Arbeiten von Externen (z.B. Bestatter*in oder Gärtner*in) ausführen und werden die dadurch entstehenden Kosten von den Externen selbst in Rechnung gestellt, wählen Sie folgende Formulierung: „Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt. Die hierfür entstehenden Kosten werden vom Bestatter gesondert in Rechnung gestellt und müssen vom Nutzungsberechtigten/ Erben bezahlt werden.“

2 Dies ist die gesetzlich vorgeschriebene Mindest-Ruhezeit. Sollten Sie aufgrund der Bodenbeschaffenheit oder sonstiger Besonderheiten eine längere Ruhezeit benötigen, nehmen Sie hier eine Anpassung vor.

3 Die alte Fassung der Musterordnung beinhaltete noch den Halbsatz: „und der kirchlichen Aufsichtsbehörde“. Dies wurde nunmehr gestrichen, da in der Praxis keine kirchenoberliche Genehmigung eingeholt wurde. Dies ist auch nicht praktikabel, da der gesamte Prozess unnötig verzögert werden würde.

4 Neu eingefügt. Nach Ablauf der Ruhezeit ist keine weitere Einwilligung durch die untere Gesundheitsbehörde mehr erforderlich.

5 Neu eingefügt

6 Erfolgt eine Umbettung aus einem Reihengrab heraus, können in keinem Fall Gebühren erstattet werden, da das nunmehr leere Grab nicht neu belegt werden kann. Wird aus einem Wahlgrab heraus umgebettet, ist eine teilweise Erstattung der Gebühren möglich, ab dem Zeitpunkt der Neubelegung der Grabstätte. Der Friedhof ist jedoch nicht gezwungen das leere Grab sofort wieder neu zu belegen.

7 Bitte beachten Sie:
Grabstätten werden nicht gekauft, gemietet oder gepachtet.
Es wird lediglich ein Nutzungsrecht an ihnen verliehen. Daher werden Gebührenbescheide erstellt und keine Rechnungen geschrieben. Bitte achten Sie immer auf die richtige Wortwahl.

1 Nichtzutreffendes bitte streichen bzw. entsprechende Daten ergänzen

2 Nichtzutreffendes bitte streichen bzw. entsprechende Daten ergänzen

stattung und verpflichtet zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätte sowie zur genehmigungspflichtigen Aufstellung eines Grabmals, soweit durch diese Ordnung nichts Anderes geregelt ist.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle steht der totensorgeberechtigten Person in der nach § 8 Abs. 3 NdsBestattG festgelegten Rangfolge (Ehegatte*in/eingetragene*r Lebenspartner*in – Kinder – Enkelkinder – Eltern – Großeltern – Geschwister – sonstige Verwandte/Verschwägerte) zu. Es entsteht mit der Aushändigung der **Verleihungsurkunde**, in welche Name und Anschrift der Nutzungsberechtigten Person, der Beginn und das Ende der Nutzungsdauer, die Art und die genaue Lage der Grabstätte aufzunehmen sind. Die Verleihung des Nutzungsrechts kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Es erlischt mit der Räumung der Grabstätte.
- (4) Das Grabnutzungsrecht ist nicht **veräußerbar oder pfändbar**, jedoch bei Vorliegen eines sachlichen Grundes unter Lebenden unentgeltlich übertragbar. Die Übertragung des Grabnutzungsrechts wird gegenüber der Kirchengemeinde erst dann wirksam, wenn sie gegenüber dem Kirchenvorstand oder einer von ihm beauftragten Person nachgewiesen ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Kirchengemeinde Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.
- (6) Die Entscheidungen über eine Beisetzung auf der Sonderfläche für Ehrengräber, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten trifft der Kirchenvorstand. Eine Grabnutzungsgebühr wird nicht erhoben. Die Nutzungszeit für Ehrengrabstätten entspricht den satzungsmäßigen Ruhezeiten. Der Kirchenvorstand kann die Nutzungszeit verlängern.

§ 14 – Arten und Mindestgrößen der Gräber

- (1) Die Grabstätten werden eingerichtet als **5**
 - a) Erdreihengrabstätte (Einzelbelegung) **6**
 - b) Erdwahlgrabstätte (Doppel- bzw. Mehrfachbelegung)
 - c) Urnenreihengrabstätte (Einzelbelegung)
 - d) Urnenwahlgrabstätte (Doppel- bzw. Mehrfachbelegung)
 - e) einheitlich gestaltete Grabstätten, z. B. Raseneinsaat, sonstige Begrünung (Einzelbelegung)
- (2) Die Grabstellen für Ungeborene, Fehlgeborene und Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr müssen mindestens 1,20 m lang, 0,60 m breit und 1,40 m tief sein. Alle übrigen Grabstellen müssen mindestens 2,10 m lang, 0,90 m breit und 1,80 m tief sein, bei Tiefgräbern muss die Grabtiefe mindestens 2,40 m betragen. Bei Urnengrabstellen beträgt die Mindestgröße 0,8 m x 0,8 m sowie die Mindesttiefe 0,65 m. Die Grabstellen dürfen nicht breiter als 1,00 m sein. Sie müssen voneinander durch mindestens 0,30 m breite Erdwände getrennt sein.

Die Grabstätten von Fehl- und Ungeborenen sollen als Erdgrabstätten so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Bodenoberfläche 0,90 m beträgt, als Urnengrabstätten so tief, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante der Urne und der Bodenoberfläche 0,60 m beträgt.

- 1** Jedem Grabnutzungsberechtigten ist bei Übertragung des Nutzungsrechtes eine solche Grabnutzungsurkunde auszustellen. Ein Muster einer solchen Urkunde finden Sie in der Broschüre „Alles was Recht ist“ oder können es bei der Stabsabteilung Recht anfragen.
- 2** Z.B. kann die Auflage erteilt werden, dass zunächst ausstehende Gebühren für eine andere Grabstätte beglichen werden müssen.
- 3** Das Grabnutzungsrecht ist auch nicht vererbbar, wie dies häufig noch angenommen wird. Es gibt eindeutige Rechtsprechung, die eine Vererbbarkeit verneint. Damit muss das Grabnutzungsrecht immer aktiv übertragen werden. Es bietet sich an, zu Lebzeiten des Grabnutzungsberechtigten bereits eine Nachfolge schriftlich verbindlich zu fixieren (mit Unterschrift des neuen Grabnutzungsberechtigten).
- 4** Dieser Absatz ist optional. Sollten Sie derartige Grabstätten nicht vorhalten, können Sie diesen Absatz streichen.
- 5** Beachten Sie:
Jede Grabstättenart, die Sie auf Ihrem Friedhof vorhalten, kann immer entweder der Kategorie Wahlgrabstätte oder Reihengrabstätte zugeordnet werden. Lesen Sie in „Alles, was Recht ist“ die Unterschiede dieser Kategorien nach.
- 6** Die Belegungsmöglichkeiten einer Grabstätte sind zwingend einzufügen.

- (3) In jeder Erdreihengrabstätte und jeder Grabstelle einer Erdwahlgrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bzw. Asche; in jeder Urnenreihengrabstätte und in jeder Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte grundsätzlich nur eine Asche beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchengemeinde. Ein Elternteil mit einem bis zu einem Jahr alten Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beerdigt werden.
- (4) Anonyme Beisetzungen sind unzulässig.

§ 15 – Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. **1**
- (2) Es können
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bzw. für Aschen eingerichtet werden.
- (3) Die Maße der Erdreihengrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde nach Maßgabe des § 9 dieser Friedhofsordnung.
- (4) Das Nutzungsrecht an Erdreihengrabstätten wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen. **2**

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der*die Erwerber*in für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen*ihrer Nachfolger*in im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des*der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über:

- a) auf den*die überlebende*n Ehegatten*in/eingetragene*n Lebenspartner*in
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkelkinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Großeltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) sonstige Verwandte/Verschwägerte.

Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen a) bis g) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des*der Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.

- (5) Nach Ablauf der Ruhezeiten fallen die Erdreihengrabstätten der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

1 Hierbei handelt es sich um die Definition des Begriffes Erdreihengrabstätte. Unabhängig davon, wie Sie Ihre Reihengrabstätten vor Ort konkret bezeichnen, ist diese Definition beizubehalten. Sie schafft die Grundlage für die Besonderheiten der Reihengrabstätten.

2 Dies bedeutet, ein*e überlebender Ehegatte*in kann sich nicht bereits zu Lebzeiten ein Reihengrab neben seinem*ihrer verstorbenen Ehegatten*in übertragen lassen. Dann handelt es sich nicht mehr um Reihengräber.

§ 16 – Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Kirchengemeinde ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 30 / 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Deren Lage wird gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt. **1**
- (2) Erdwahlgrabstätten werden als Tiefgräber mit 1, 2, 3, 4 oder mehr Grabstellen⁴ abgegeben. Die Maße der Erdwahlgrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde. Das Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten wird grundsätzlich erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit verliehen. **2**
- (3) In der Erdwahlgrabstätte werden der*die jeweilige Nutzungsberechtigte und sein*ihr Ehegatte*in und, sofern die Erdwahlgrabstätte genügend Platz bietet (§ 15 Abs. 2), die von dem*der Nutzungsberechtigten bestimmten Leichen bzw. Aschen beigesetzt.
- (4) Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Name die Bescheinigung über das Nutzungsrecht ausgestellt wird. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Der jeweilige nutzungsberechtigte Person hat das Recht und die Pflicht, die Erdwahlgrabstätte nach Erhalt des Nutzungsrechts gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung zu gestalten und zu pflegen.
- (6) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde zulässig.
- (7) Die Ruhezeiten (§ 11) der in der Erdwahlgrabstätte beigesetzten Leichen bzw. Aschen dürfen die Nutzungszeit an der Erdwahlgrabstätte nicht überschreiten. Soll die Nutzungszeit überschritten werden, kann die Beisetzung nur erfolgen, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche bzw. Asche von der Kirchengemeinde gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeiten fallen die Erdwahlgrabstätten der Kirchengemeinde entschädigungslos zur freien Benutzung wieder zu. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, zur Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. **3**
- (9) Die Verlängerung von Nutzungsrechten (Abs. 7, Abs. 8) ist grundsätzlich nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchengemeinde.

§ 17 – Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. Für Urnenreihengrabstätten gilt § 15 entsprechend.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Kirchengemeinde ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 / 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Deren Lage wird mit dem Erwerb bestimmt. Urnenwahlgrabstätten werden Tiefgräber mit 1, 2, 3, 4 oder mehr Grabstellen⁵ abgegeben. Für Urnenwahlgrabstätten gilt § 16 entsprechend.

1 Nutzungszeit = Zeit, die über die Ruhezeit hinausgeht und in welcher der*die Grabnutzungsberechtigte sein*ihr Nutzungsrecht an der Grabstelle innehat. Nutzungs- und Ruhezeit können gleich lang sein (z.B. bei Reihengrabstätten, die nicht verlängert werden können). Die Nutzungszeit überschreitet in der Regel die Ruhezeit jedoch. Sie ist auch die Zeit, die verlängert werden kann.

2 Hierbei handelt es sich um tiefer gegrabene Grabstätten, in welchen die Verstorbenen übereinander beigesetzt werden können.

3 Gleichwohl ist die Gemeinde verpflichtet auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen.

⁴ Nichtzutreffendes bitte streichen

⁵ Nichtzutreffendes bitte streichen

§ 18 – Einheitlich gestaltete Grabstätten 1

- (1) Einheitlich gestaltete Grabstätten werden eingerichtet als Erdreihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten (...). Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (Raseneinsaat, sonstige Begrünung). Sie erhalten bis auf ein von der Kirchengemeinde zu errichtendes Grabmal oder Grabkreuz, auf dem jeweils mindestens der Name des*der Verstorbenen vermerkt ist, keine besondere Gestaltung. Davon unberührt bleiben andere Gestaltungsformen, die die namentliche Zuordnung der jeweils Beigesetzten zu den entsprechenden Grabstätten gewährleisten.
- (2) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. Für einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdreihengrabstätten gilt § 15 entsprechend.
- (3) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. § 15 i. V. m. § 14 gilt entsprechend.

§ 19 – Verzeichnis der Grabstätten

Die Kirchengemeinde führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 – Gestaltungs- und Belegungsplan

- (1) Die Kirchengemeinde erstellt einen Gestaltungs- und Belegungsplan für den gesamten Friedhof. Der Friedhof kann in mehrere Bereiche mit besonderen Gestaltungsvorschriften und ohne solche Regelungen eingeteilt werden.
- (2) Aus dem Gestaltungs- und Belegungsplan ist für den*die Friedhofsbenutzer*in ersichtlich, in welchen Friedhofsbereichen besondere Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten eingehalten werden müssen. Diese Vorschriften werden von der Kirchengemeinde in einer Gestaltungssatzung festgelegt, die gemäß § 30 Abs. 3 dieser Friedhofsordnung veröffentlicht wird und allen Friedhofsbenutzern im Pfarrbüro zur Einsichtnahme zugänglich ist.
- (3) Solange und soweit nicht für einen bestimmten Teil des Friedhofes besondere Gestaltungsvorschriften gelten, unterliegen sowohl die Grabstätten als auch die Grabmale in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen. Sie haben sich jedoch in ihrer äußeren Gestaltung aufeinander und auf die Gesamtgestaltung des Friedhofes abzustimmen.

§ 21 – Grabgestaltung

- (1) Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
- (2) Die Gewächse der Grabstätten dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.

- 1 Hierbei handelt es sich um Grabstätten, die dem*der Grabnutzungsberechtigten keinen Gestaltungsspielraum bzw. nur sehr begrenzten Spielraum lassen.

Beispiele:

- Vergabe der Reihe nach, Raseneinsaat durch den Friedhof, Friedhof gibt Grabmal in Auftrag, Grabmale sind einheitlich gestaltet.
- Vergabe der Reihe nach, Raseneinsaat durch den Friedhof bzw. schlichte Bepflanzung durch den Friedhof, Vorgegebenes Grabmal
- Vergabe der Reihe nach, Raseneinsaat/Bepflanzung durch den Friedhof, Maße Grabmal/Grabplatte fest vorgeschrieben, freie Wahl der Schrift/Farbe

§ 22 – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten müssen binnen 1 Jahr nach der Bestattung oder Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (2) Die Grabstätten sind so herzurichten und zu unterhalten, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs in seinen Teilen und der Gesamtanlage gewahrt bleiben.
- (3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (4) Verwelkte Pflanzen und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen. Dabei sind die vom Friedhofsträger für die getrennte Sammlung eingerichteten Sammelbehälter und -plätze zu benutzen.

§ 23 – Grabmale

- (1) Die Aufstellung, Änderung und Beseitigung von Grabmalen, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen auf den Grabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Den Anträgen sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen: der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, über Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen (Ornamente, Symbole) sowie über die Fundamentierung; soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (2) Zeichen und Inschriften von Grabmalen, die der Würde des Friedhofes und seinem Charakter als kirchlicher Friedhof abträglich sind, sind unzulässig und können von der Kirchengemeinde entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nur an der Seite oder an der Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (3) Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorstehendes gilt für bauliche Anlagen entsprechend.

Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem stand- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur Fachleute mit der Aufstellung und Instandhaltung beauftragt werden.

- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Absinken von Teilen davon verursacht wird.
- (5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

§ 24 – Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung und der Gestaltungssatzung ist der*die jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die jeweiligen Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften der genannten Ordnungen entstehen.

- (2) Wird eine Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der*die Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist herzurichten. Ist der*die Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Wege der Amtshilfe im Aushangkasten der Gemeinde- oder Stadtverwaltung. Außerdem wird der*die unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte auf Kosten des*der Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Für Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 2 Sätze 1, 2, 3 und 4 entsprechend. Kommt der*die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine*ihre Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug eines Nutzungsrechts ist der*die jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er*sie nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung (Abs. 2 Satz 3) und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der*die jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandenen Grabschmuck innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Er*sie ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Gegenstände andernfalls entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und er*sie bei Abräumen der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung die Kosten zu tragen hat.

In den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung ist der jeweilige Verantwortliche (Abs. 1) auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Sätze 5 und 7 hinzuweisen.

- (3) Bei nicht den Vorgaben der Friedhofsordnung entsprechendem Grabschmuck gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der*die Verantwortliche nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Der Grabschmuck sollte 6 Monate aufbewahrt werden.
- (4) Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen). Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun bzw. das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf deren Kosten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die vorgeannten Gegenstände aufzubewahren.

Ist der*die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung (Abs. 2 Satz 3) und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten auf dem Grabfeld.

- (5) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungsdauer sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck von den jeweiligen Verantwortlichen (Abs. 1) innerhalb von zwei Monaten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, ist der Kirchenvorstand berechtigt, die Kosten der Räumung in tatsächlicher Höhe durch Leistungsbescheid gegenüber den zuletzt Nutzungsberechtigten geltend zu machen. Die Friedhofsverwaltung gibt das Ende der Ruhe- und Nutzungszeit 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte bekannt.
- (6) Bei Nichtbefolgung der Ge- und Verbote dieser Friedhofsordnung oder der auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Verwaltungsakte finden die Vorschriften des sechsten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Anwendung.

§ 25 – Leichenhalle 1

Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Über die Öffnungszeiten und die Ordnung in der Leichenhalle bestimmt die Kirchengemeinde durch außerhalb dieser Ordnung erlassene Vorschriften.

§ 26 – Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Das Requiem findet grundsätzlich nicht in der Friedhofskapelle, sondern in der Kirche statt.

VI. Schlussvorschriften

§ 27 – Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in den im Bereich der Kirchengemeinde gelesenen Tageszeitungen bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält stattdessen der*die jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungsdauer auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem*der jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.

1 Sollten Sie über keine Leichenhalle verfügen, können Sie diesen Paragraphen streichen.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, ist dem*der jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 28 – Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Haben bisher Vorschriften nicht bestanden, gelten die Vorschriften dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass der*die Nutzungsberechtigte nicht verpflichtet ist, ein bereits aufgestelltes Grabmal zu ändern.

- (2) **Bei** vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung verliehenen Nutzungsrechten, die für einen bestimmten kürzeren Zeitraum als nach § 16 dieser Ordnung vergeben worden sind, bleibt es bei der kürzeren Nutzungszeit von ____ Jahren gemäß § ____ der Friedhofsordnung alter Fassung. Eine Verlängerung dieser bisherigen Nutzungszeit auf die Nutzungszeit nach § 16 Abs. 1 dieser Friedhofsordnung ist nur gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr möglich. Einen Anspruch auf Verlängerung der bisherigen Nutzungszeit hat der*die Nutzungsberechtigte nicht.

- (3) **Die** vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche Nutzungsrechte, die für einen bestimmten längeren Zeitraum als nach § 16 dieser Ordnung vergeben worden sind, werden auf die Nutzungszeit nach § 16 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Das Nutzungsrecht endet mit Inkrafttreten der Reduzierung, sofern die reduzierte Nutzungszeit, gerechnet seit Erwerb, bereits abgelaufen ist. Andernfalls endet es mit Ablauf der reduzierten Nutzungszeit. Darüber hinaus hat der*die Inhaber*in eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte, welches durch diese Friedhofsordnung verkürzt wird, abweichend von § 16 Abs. 8 dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr einen einmaligen Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche, höchstens jedoch um die in § 16 Abs. 1 der Friedhofsordnung genannte Nutzungszeit. § 16 Abs. 9 der Friedhofsordnung gilt entsprechend.

- (4) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

§ 29 – Haftung der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 30 – Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am _____ in Kraft.

1 Sollten hiervon keine Grabstätten in Ihrem konkreten Fall betroffen sein, können Sie diesen Absatz streichen.

2 Sollten hiervon keine Grabstätten in Ihrem konkreten Fall betroffen sein, können Sie diesen Absatz streichen.

3 Zur Berechnung des Datum planen Sie genügend Zeit ein. Zu Berücksichtigen ist:
- Wann kann die Ordnung im KV/Pastoralrat beschlossen werden?
- Bearbeitungszeit kirchenoberliche Genehmigung
- 4 Wochen Auslegung

Das Datum muss in der Zukunft liegen. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist nicht möglich.

(2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Diese Ordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde⁷ _____/in der Kirche der Kirchengemeinde⁸ _____. Im Pfarrbüro liegt sie montags von _____ Uhr bis _____ Uhr, dienstags von _____ Uhr bis _____ Uhr, mittwochs von _____ Uhr bis _____ Uhr, donnerstags von _____ Uhr bis _____ Uhr, freitags von _____ Uhr bis _____ Uhr, in der Kirche von montags bis freitags von _____ Uhr bis _____ Uhr, samstags von _____ Uhr bis _____ Uhr und sonntags von _____ Uhr bis _____ Uhr⁹ zur Einsicht aus. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.

(4) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsordnung in einem Schaukasten auf dem Friedhof zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsordnung**:

(Ort) _____ (Datum)

Katholische Pfarrgemeinde

St. _____

Der Kirchenvorstand

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

KV-Siegel _____
Kirchenvorstandsmitglied

Bischöfliches Generalvikariat

Die vorstehende Friedhofsordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den

⁷ Postanschrift bitte ergänzen

⁸ Postanschrift bitte ergänzen

⁹ Nichtzutreffendes bitte streichen bzw. entsprechende Daten ergänzen

GEBÜHRENORDNUNG ¹ zur Friedhofsordnung

der Katholischen Pfarrgemeinde St. _____
_____ in _____ vom _____
_____ für den/die Friedhof/Friedhöfe ... in ...

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen ²
sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass
von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde
folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
 - a) für Verstorbene ab 5 Jahren
(Ruhezeit: ___ Jahre) _____ €
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Un-
geborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g
(Ruhezeit: ___ Jahre) _____ €

2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte
(Ruhezeit: ___ Jahre) _____ €

3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdreihengrabstätte
(Ruhezeit: ___ Jahre) _____ €

4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenreihengrabstätte
(Ruhezeit: ___ Jahre) _____ €

5. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte
(Nutzungszeit ___ Jahre)
 - a) mit **einer** Grabstelle _____ €
 - b) mit **zwei** Grabstellen
 - Flachgrab
(zwei Verstorbene nebeneinander) _____ €
 - Tiefgrab
(zwei Verstorbene übereinander) _____ €
 - c) jede weitere Grabstelle
 - Flachgrab _____ €
 - Tiefgrab _____ €

¹ Bitte orientieren Sie sich beim Aufbau und der Formulierung der jeweiligen Tatbestände an der Muster-Gebührenordnung. Die Muster-Gebührenordnung versucht alle denkbaren Gebührentatbestände abzubilden. Verwenden Sie diejenigen, die auf Ihrem Friedhof relevant sind. Die markierten Formulierungen sind zwingend zu übernehmen.

² Diese Formulierung ist zwingend zu übernehmen.

6. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte
(Nutzungszeit: ____ Jahre)

a) mit **einer** Grabstelle _____ €

b) mit **zwei** Grabstellen

– Flachgrab
(zwei Verstorbene nebeneinander) _____ €

– Tiefgrab
(zwei Verstorbene übereinander) _____ €

c) jede weitere Grabstelle

– Flachgrab _____ €

– Tiefgrab _____ €

7. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdwahlgrabstätte
(Nutzungszeit: ____ Jahre)

a) mit **einer** Grabstelle _____ €

b) mit **zwei** Grabstellen

– Flachgrab
(zwei Verstorbene nebeneinander) _____ €

– Tiefgrab
(zwei Verstorbene übereinander) _____ €

c) jede weitere Grabstelle

– Flachgrab _____ €

– Tiefgrab _____ €

8. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenwahlgrabstätte
(Nutzungszeit: ____ Jahre)

a) mit **einer** Grabstelle _____ €

b) mit **zwei** Grabstellen

– Flachgrab
(zwei Verstorbene nebeneinander) _____ €

– Tiefgrab
(zwei Verstorbene übereinander) _____ €

c) jede weitere Grabstelle

– Flachgrab _____ €

– Tiefgrab _____ €

9. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte

- a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 5. aufgeführten Gebühren
- b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende
Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 5.

10. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

- a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 6. aufgeführten Gebühren
- b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende
Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 6.

11. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdwahlgrabstätte

- a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 7. aufgeführten Gebühren
- b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende
Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 7.

12. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenwahlgrabstätte

- a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 8. aufgeführten Gebühren
- b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende
Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 8.

13. Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln

14. für die Gestellung von Leichenträgern, soweit diese Tätigkeit nicht von Angehörigen oder Nachbarn wahrgenommen wird, je Leichenträger _____ €

15. für die Benutzung

- der Leichenhalle _____ €
- der Friedhofskapelle _____ €
- des Bestattungswagens _____ €

16. für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herrichten des Grabes

a) bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren

– Flachgrab _____ €

– Tiefgrab
(zuunterst gebetteter Verstorbener) _____ €

– Tiefgrab
(zuoberst gebetteter Verstorbener) _____ €

b) bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g _____ €

c) bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen

– Flachgrab _____ €

– Tiefgrab
(zuunterst gebetteter Verstorbener) _____ €

– Tiefgrab
(zuoberst gebetteter Verstorbener) _____ €

17. für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung

a) von Verstorbenen ab 5 Jahren

– Flachgrab _____ €

– Tiefgrab
(zuunterst gebetteter Verstorbener) _____ €

– Tiefgrab
(zuoberst gebetteter Verstorbener) _____ €

– Tiefgrab
(gleichzeitige Ausbettung von zwei übereinander gebetteten Verstorbenen) _____ €

b) von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g _____ €

c) von Aschen

– Flachgrab _____ €

– Tiefgrab
(zuunterst gebetteter Verstorbener) _____ €

– Tiefgrab
(zuoberst gebetteter Verstorbener) _____ €

– Tiefgrab
(gleichzeitige Ausbettung von zwei übereinander gebetteten Verstorbenen) _____ €

18. bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof
zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 17. die Totengräbergebühr nach Ziffer 16
19. für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb dieses Friedhofs
beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag _____ €
20. für die Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 10 Tagen für
jede angefangene Woche _____ €
21. für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes
je Grabstelle (Liegeplatz) und Jahr:
- Personal-/Sachkosten:
Friedhofsverwaltung/-pflege, Kosten der Abfallbeseitigung,
Kosten der Wasser-/Stromversorgung auf dem Friedhof¹⁰ _____ €
22. für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen Grabaufbauten _____ €
23. Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung _____ €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

1 Diese Formulierung ist zwingend zu übernehmen.

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen bzw. entsprechende Daten ergänzen

Teil B. 1

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am _____ in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde¹¹ _____/in der Kirche der Kirchengemeinde¹² _____. Im Pfarrbüro liegt sie montags von _____ Uhr bis _____ Uhr, dienstags von _____ Uhr bis _____ Uhr, mittwochs von _____ Uhr bis _____ Uhr, donnerstags von _____ Uhr bis _____ Uhr und freitags von _____ Uhr bis _____ Uhr, in der Kirche von montags bis freitags von _____ Uhr bis _____ Uhr, samstags von _____ Uhr bis _____ Uhr und sonntags von _____ Uhr bis _____ Uhr¹³ zur Einsicht aus.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührensatzung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührensatzung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Gebührenordnung**:

_____, _____
(Ort) (Datum)

Katholische Pfarrgemeinde

St. _____

Der Kirchenvorstand

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

KV-Siegel _____
Kirchenvorstandsmitglied

Bischöfliches Generalvikariat

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den

1 Der Teil B ist in Gänze zwingend zu übernehmen.

¹¹ Postanschrift bitte ergänzen

¹² Postanschrift bitte ergänzen

¹³ Nichtzutreffendes bitte streichen bzw. entsprechende Daten ergänzen